



Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Östlich der Ringstraße“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Tegernheims hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tegernheim in der Sitzung vom 11.07.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der Ringstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- im Norden: durch den Meisenweg
- im Osten: durch den Falkenweg
- im Süden: durch die Wiedmannstraße
- im Westen: durch die Ringstraße

(2) Er umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 161/1, Fl.Nr. 161/2, Fl.Nr. 161/3, Fl.Nr. 161/4, Fl.Nr. 159, Fl.Nr. 159/1, Fl.Nr. 159/2, Fl.Nr. 2909/1, Fl.Nr. 157, Fl.Nr. 158, Fl.Nr. 2908, Fl.Nr. 2908/2, Fl.Nr. 2908/1 und Fl.Nr. 2402/4.

(3) und ist im nachfolgenden Lageplan grün markiert:





§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Tegernheim, den 24.07.2019

1. Bürgermeister Kollmannsberger

